

eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen (zur persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Kapitel 4).

Das Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit als tragendes Prinzip des Strafrechts der DDR (vgl. Art. 2 StGB) ist eine objektive Konsequenz aus der Freiheit und Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft. Das Strafrecht der DDR regelt und gestaltet die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit als ein *spezifisches gesellschaftliches Verhältnis* zwischen dem Straftäter und der durch den sozialistischen Staat repräsentierten Gesellschaft. Es entsteht auf der Grundlage konkreter Strafrechtsnormen objektiv mit der Begehung einer Straftat. Das Bestehen dieses Rechtsverhältnisses wird durch gerichtliche Entscheidung endgültig und rechtsverbindlich festgestellt.

Als solches gesellschaftliches und Rechtsverhältnis wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit einerseits verwirklicht durch die *nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer und andererseits durch die vom Straftäter zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung* (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB), die in ihrem konkreten Inhalt durch die Art und das Maß der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt werden. Mit der Wiedergutmachung seiner Tat und mit seiner Bewährung vor Staat und Gesellschaft soll der Straftäter bei Anerkennung der Maßnahmen, die gegen ihn ergriffen wurden und in der Regel mit einer Schmälerung persönlicher Rechte und Freiheiten verbunden sind, dazu angehalten und befähigt werden,

- Einsicht zu gewinnen in die Verantwortungslosigkeit seiner Entscheidung zur Tat, in deren Unvereinbarkeit mit den Interessen von Staat und Gesellschaft wie mit seinem persönlichen Interesse und damit auch zur Einsicht gelangen in das gesellschaftlich Notwendige und Mögliche des Verhaltens, das die Normen des sozialistischen Rechts fordern,
- der vom ihm begangenen Tat die negative Beispielwirkung dadurch zu nehmen, daß er den durch seine Tat mit der Gesellschaft herbeigeführten Konflikt auch selbst überwinden hilft.

Mit der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters eng verbunden ist die *Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Leitungsorgane, der Massenorganisationen sowie*

*der Kollektive der Werktätigen dafür, weiterer Straffälligkeit vorzubeugen.*

Die Verantwortung hat vor allem zum Inhalt,

- auf Straftäter gesellschaftlich disziplinierend und erzieherisch einzuwirken, die Erfüllung der ihnen auferlegten Wiedergutmachungs- und Bewährungspflichten zu fordern und zu ermöglichen und ihnen bei der Bewältigung persönlicher Lebensprobleme zu helfen;
- begangene Straftaten in den betroffenen Verantwortungsbereichen kritisch auszuwerten, um konkret wirksam gewordene ursächliche und begünstigende Faktoren für Straffälligkeit sowie für andere Ungesetzlichkeiten auszuräumen, die kollektive Selbsterziehung der Werktätigen weiterzuentwickeln sowie die Leitungstätigkeit zu vervollkommen.

Diese staatlich-gesellschaftliche Verantwortung, die mit der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters korrespondiert, ist deutlicher Ausdruck des humanistischen Wesens des sozialistischen Strafrechts, das keinen Schuldigen „seiner Pein überläßt“; sie ist als ein tragendes Grundprinzip im StGB verankert (vgl. Art. 3 StGB).

Um zu gewährleisten, daß dieses Prinzip in der Staats- und Gesellschaftspraxis konkret durchgesetzt wird, sehen das StGB, die StPO, das StVG und das WEG sowie weitere Normative vielfältige Regelungen vor, die dieses Grundprinzip in konkrete Aufgaben, Pflichten und Rechte umsetzen (vgl. z. B. §§ 26, 31, 32, 34, § 45 Abs. 2, § 46, § 47, Abs. 2 und 4, § 70 Abs. 3 StGB; §§ 18, 19, 52ff., 256, 342, 343, 345, 349, 350 StPO, ferner die §§ 25, 58ff. StVG; § 1, 4 ff. WEG).

Das Strafrecht hat im Gesamtprozeß der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung des weiteren die Aufgabe, *einheitliche, allgemeinverbindliche Grundsätze und Maßstäbe für das Wirken der Organe der Strafverfolgung und -rechtsprechung zu bestimmen*. Mit den Normen des Strafrechts weist der Staat die Organe der Strafrechtspflege verbindlich an, gestützt auf die Mitwirkung der Werktätigen alle zur Feststellung und zur Ahndung begangener Straftaten notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Das bedeutet,

- jede begangene Tat, die als Vergehen oder Verbrechen gesetzlich unter strafrechtliche Verantwortlichkeit gestellt ist, aufzudecken, in ihren wesentlichen gesellschaftlichen Zu-